

3. April 2017

Programminformation Nr. 1 / 2017

Neuerungen bei den Programmkrediten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Neuerungen bei unseren Programmkrediten. Die aktualisierten Programmbedingungen finden Sie im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de. Alle nachfolgenden Anpassungen gelten ab sofort:

1. Einführung eines Förderzuschusses bei den Programmkrediten

Endkreditnehmer können nun zusammen mit dem Darlehen einen Förderzuschuss von zum Beispiel 1 % erhalten, sofern die Zinsentwicklung dies zulässt. Im Folgenden die Eckpunkte des Förderangebots:

- Die Antragstellung erfolgt (wie üblich) über die Hausbank gemeinsam mit der Darlehensbeantragung.
- Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe in Euro dient der Programmkredit. Ob und in welcher Höhe ein Förderzuschuss gewährt wird, können Sie dem jeweils aktuellen Konditionenrundschreiben der Rentenbank entnehmen.
- Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt gemeinsam mit dem Darlehen.
- Der Endkreditnehmer erhält von der Rentenbank einen Bescheid über die Höhe des gewährten Förderzuschusses.
- Der Verwendungsnachweis ist wie bisher über das Rentenbank-Darlehen zu führen. Ein gesonderter Nachweis über die Verwendung des Förderzuschusses ist nicht notwendig.
- Gemäß den Allgemeinen Kreditbedingungen der Rentenbank ist eine vorzeitige Rückzahlung der Programmkredite ausgeschlossen. Sollte ein Darlehen dennoch vorzeitig zurückgezahlt werden, kann die Rentenbank den Förderzuschuss zeitanteilig zurückfordern.
- Bei Stornierung eines bereits gewährten Refinanzierungsdarlehens kann der Endkreditnehmer für einen Zeitraum von drei Monaten kein neues Rentenbank-Darlehen erhalten.
- Mit der Gewährung eines Förderzuschusses ist immer eine Beihilfe nach EU-Recht verbunden. Beihilfefreie Konditionen bieten wir auch weiterhin an. Diese sind in jedem Fall ohne Förderzuschuss ausgestaltet.

2. Förderung von Windenergieanlagen im Programm „Energie vom Land“

Ab sofort erfolgt die Refinanzierung von Windenergieanlagen ausschließlich zu LR-Basis-Konditionen im Programm „Energie vom Land - Windkraftfinanzierungen“ (Nr. 256). Dies gilt auch für die Förderung von Vorhaben mit agrar- oder landwirtschaftlicher Beteiligung,

die bisher zu LR-Top-Konditionen refinanziert wurden. Zudem sind nun auch Windparks, die zu mindestens 50 % ländlichen Kommunen vor Ort gehören, förderbar. Die kommunale Beteiligung am Windpark kann auch über kommunale Unternehmen erfolgen.

3. Umstellung des Programms „Energie vom Land“ auf De-minimis-Beihilfen

Das Kreditprogramm „Energie vom Land“ (Nr. 255 / Nr. 256) wird ab sofort als De-minimis-Programm fortgeführt. Daher ist zukünftig eine De-minimis-Beihilfeerklärung einzureichen, wenn eine beihilferelevante Kondition beantragt wird. Anlagen, die nach dem EEG 2014 oder jünger gefördert werden, können nur zu beihilfefreien Konditionen finanziert werden. Die Gewährung von Förderzuschüssen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Förderung der ländlichen Infrastruktur im Programm „Leben auf dem Land“

Aufgrund vermehrter Anfragen stellen wir in den aktualisierten Programmbedingungen klar, dass auch Investitionen in Versorgungsnetze (Gas, Strom, Wasser, Breitband) und den öffentlichen Nahverkehr im Programm „Leben auf dem Land“ (Nr. 249) gefördert werden. Die Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden oder unmittelbar der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen dienen. Auf unserer Internetseite www.rentenbank.de kann über die Postleitzahl des Investitionsorts geprüft werden, ob das Förderprogramm dort eingesetzt werden kann.

5. Beihilfengewährung in den Programmkrediten

Beihilfen vergeben wir nur noch an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), unabhängig davon, ob das Kreditprogramm auf der Basis einer Gruppenfreistellungsverordnung (Agrar-GVO bzw. GVO) oder einer De-minimis-Verordnung aufgelegt wurde. Dies gilt auch bei den Leasingvarianten. Große Unternehmen bleiben aber zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt, sofern Investitionen oder Betriebsmittelkäufe finanziert werden. Unternehmenskäufe oder –übernahmen durch große Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft können dagegen nicht mit Programmkrediten refinanziert werden.

6. Einführung von Zinsanpassungen bei den Leasingvarianten

Es können bis zu 15-jährige Darlehenslaufzeiten zur Refinanzierung von Leasingverträgen beantragt werden. Die Zinsbindung ist auf maximal 10 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Zinsbindung erhalten Sie, wie bei den Programmkrediten üblich, ein Zinsanpassungsangebot auf Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107- 700.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank



Dr. Christian Bock



Andreas Euler